

Satzung der Old- & Youngtimer IG Leverkusen (im Folgenden als IG benannt)

- 1 Name, Sitz
 - 1.1 Die IG führt den Namen Old- & Youngtimer IG Leverkusen
 - 1.2 Sie hat ihren Sitz in Leverkusen
 - 1.3 Anschrift: Old- & Youngtimer IG Leverkusen; Mettlacherstr. 1; 51375 Leverkusen
- 2 Zweck der IG
 - 2.1 Die IG dient dem Zweck der Erhaltung und der Pflege Kraftfahrzeug Technischen Kulturgutes und dessen Lebensgefühls, was den Austausch von Wissen & Erfahrung beinhaltet
 - 2.2 Weiter gehören die Besuche von Treffen, Messen und Seminaren dazu
- 3 IG Satzung
 - 3.1 Sie ist für alle Mitglieder bindend
 - 3.2 Sie kann nur durch eine Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder auf einer geladenen Mitgliederversammlung geändert werden
 - 3.3 Änderungsvorschläge können jederzeit eingereicht werden
 - 3.4 Änderungen sind nach erfolgreicher Abstimmung sofort gültig
4. Eintritt in die IG und Stimmrecht des Mitgliedes
 - 4.1 Der Eintritt (Mitgliedschaft) in die IG ist für jeden möglich, der Interesse an dem Zweck der IG hat
 - 4.2 Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht in der IG
- 5 Austritt und Ausschluss
 - 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - 5.2 Der Austritt ist jedem Mitglied freigestellt und muss dem Vorstand mitgeteilt werden
 - 5.3 Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden
 - 5.4 Der Austritt oder Ausschluss aus der IG geschieht fristlos und ohne Rückerstattung von gezahlten Geldern
- 6 Beiträge
 - 6.1 Der IG Beitrag kann im Interesse und Einverständnis der Mitglieder geändert werden
 - 6.2 Er wird durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder festgelegt
 - 6.3 Er beträgt 30 € oder 4x 7,50 € im Jahr und muss bis zum 1.4. des laufenden Jahres gezahlt sein
 - 6.4 Mitglieder in der Ausbildung sind von der Beitragszahlung befreit
- 7 Verwendungszweck von Geldern und Beiträgen
 - 7.1 Die Gelder und Beiträge dürfen nur für die IG und deren Mitglieder verwendet werden
- 8 Vorstand
 - 8.1 Bestehend aus den Gründungsmitgliedern (Joachim Escher und Adrian Harbers) der IG und einem gewählten Schatzmeister
 - 8.2 Der Schatzmeister wird immer für maximal 2 Kalenderjahre gewählt und kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer geladenen Mitgliederversammlung gewählt werden
- 9 Die geladene Mitgliederversammlung
 - 9.1 Hier wird der Kassenbericht vom Vorstand vorgelegt
 - 9.2 Hier wird der Schatzmeister entlastet, entlassen und neu gewählt
 - 9.3 Die Einladung erfolgt in Schriftform
 - 9.4 Für die geladene Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer bestimmt, der die Sitzung schriftlich festhält und ein Protokoll für alle anfertigt
 - 9.5 Die geladene Mitgliederversammlung findet im November statt
 - 9.6 Hierzu sind nur Mitglieder zugelassen
- 10 Aufgaben des Vorstandes
 - 10.1 Ihm obliegt die Leitung der IG Treffen
 - 10.2 Ihm obliegt die Umsetzung des Zwecks der IG
 - 10.3 Der Schatzmeister: Er verwaltet die IG Gelder, führt Buch über Ausgaben und Einnahmen
 - 10.4 Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der IG Mitglieder
- 11 Salvatoresche Klausel
 - 11.1 Sollten einzelne Wortlaute oder Paragraphen dieser Satzung rechtswidrig sein, wird der Rest der Satzung davon nicht beeinträchtigt